

II-3533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1788/J

1978-04-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAUSER, DDr. KÖNIG  
und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr  
betreffend den Blumenkiosk am Wiener Westbahnhof

Die Affäre um den Blumenkiosk am Wiener Westbahnhof hat in den vergangenen Jahren sowohl die Medien als auch den Rechnungshof beschäftigt. Im Rechnungshofbericht über das Jahr 1974 heißt es dazu unter anderem:

"Der Blumenkiosk im Wiener Westbahnhof ist ertragsreich. Im Jahre 1973 betrug der Umsatz fast 7.5 Mill. S, die ÖBB vereinnahmten in diesem Jahr ein Pachtentgelt von mehr als 1.1 Mill. S. Die Vertragsverhältnisse zwischen den ÖBB als Verpächter und den jeweiligen Pächtern haben sich in folgender Weise entwickelt: Die erste Pächterin wurde im Juli 1951, also bereits ein Jahr vor der Fertigstellung des neuen Wiener Westbahnhofes, durch persönliche Weisung des damaligen Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen bestimmt."

"Die ÖBB entschieden sich Ende Oktober 1969 dafür, den Pachtvertrag mit der OHG zu kündigen und einen neuen Vertrag mit den beiden jüngeren Schwestern zu schließen, wenn sie bereit wären, den ÖBB für die Umsatzverkürzungen in den Jahren 1965 bis 1968 einen Schadenersatz in der Höhe von etwa 500.000 S zu leisten. Die beiden jüngeren Schwestern stimmten zu, der Schadensbetrag wurde mit 525.067,53 S ermittelt und im März 1970 für "endgültig" erklärt. Nach Bezahlung dieser Summe bestätigten die ÖBB im Oktober 1970 ausdrücklich, daß "sohin aus diesem Rechtstitel keine wie immer gearteten Ansprüche seitens der ÖBB gegenüber der OHG bestehen."

Der Rechnungshof stellte fest, daß die Ermittlung des Schadensbetrages durch die ÖBB unrichtig war.

Die ÖBB hatten den Schadensbetrag mit nur 525.000 S ermittelt, obwohl das Finanzamt festgestellt hatte, daß die Höhe der Nachforderungen aus dem Pachtentgelt öS 1,941.691.-- beträgt.

Im Rechnungshofbericht heißt es dann weiter:

"Der Rechnungshof vermochte in der Entscheidung der ÖBB, den Vertrag mit der OHG aufzulösen und ohne Ausschreibung mit zwei ehemaligen Gesellschafterinnen einen neuen Vertrag zu schließen sowie den Schaden ohne ersichtlichen Grund zu limitieren und als endgültig zu erklären, keine von kaufmännischen Grundsätzen bestimmte Vorgangsweise zu erblicken."

"Aus den geschätzten Umsatz- und Betriebsergebniszahlen ermittelte der Rechnungshof unter Anwendung der Berechnungsrichtlinien der ÖBB für die Jahre 1965 bis 1958 ein Pachtentgelt der OHG von insgesamt 2,126.000 S. Von der OHG waren für diesen Zeitraum 672.932.47 S als Pachtentgelt entrichtet worden. Unter Anrechnung des von den ÖBB selbst ermittelten Schadensbetrages von 525.067.53 S verblieb somit eine Restforderung der ÖBB an die OHG in der Höhe von 928.000 S."

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht auf festgestellt, daß im vorliegenden Fall eine rückwirkende Änderung des Pachtentgelts zulässig wäre.

Selbst wenn man sich nur auf diese Feststellungen des Rechnungshofes beschränkt und eine Reihe anderer, merkwürdig anmutender Vorgänge im Zusammenhang mit dem Blumenkiosk am Wiener Westbahnhof außer Betracht läßt, ergeben sich mehrere nach wie vor unaufgeklärte Fragen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Wie lautete die zwischen den ÖBB und den Pächtern vereinbarte vertragsmäßige Formel für die Ermittlung des Pachtentgelts ?

- 2) Welche entgeltsmäßige Verkürzung erlitten die ÖBB bei richtiger Anwendung der Vertragsformel und in welcher Höhe werden die ÖBB nunmehr Nachforderungen stellen?
- 3) Aus welchen Gründen haben die ÖBB nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten der früheren Pächter mit einem Teil der früheren Pächter wieder einen neuen Pachtvertrag abgeschlossen?
- 4) Für welchen Zeitraum wurde der neue Pachtvertrag abgeschlossen?
- 5) Haben die ÖBB die Absicht, nach Ablauf dieses Vertrages neuerlich einen Pachtvertrag mit denselben Pächtern abzuschließen?
- 6) Trifft es zu, daß ein Finanzstrafverfahren gegen die Pächter eingeleitet wurde?
- 7) Wenn dies der Fall ist, welche Konsequenzen beabsichtigen die ÖBB aus einem allfälligen verurteilenden Erkenntnis zu ziehen?